

**Unvereinbarkeitsgesetz (UG); Änderung; 1. Beratung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **150.300**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Unvereinbarkeitsgesetz (UG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">150.300</a> (Unvereinbarkeitsgesetz [UG] vom 29. November 1983) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 1</b>                      Verwandtschaft in ausschliessendem Grade</p> <p><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerete bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der gleiche Verwandtenabschluss gilt auch zwischen</p> <p>a) Regierungsräten und Staatschreiber,</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) Departementsvorstehern und ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeitern des Kantons,</p> <p>e) Richtern und Gerichtsschreibern sowie deren Stellvertretern,</p> <p>f) Mitgliedern des Gemeinderates und der Finanzkommission,</p> <p>g) Gemeindeammann und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.</p> <p><sup>3</sup> Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p>	<p>f) Mitgliedern des <u>Gemeinderats</u> und der <u>Finanzkommission</u> sowie der <u>Geschäftsprüfungskommission</u>,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.</p>				
<p><b>§ 5</b> Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatschreiber,</p> <p>b) die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes,</p>	<p>b) die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte [...] sowie die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b<sup>bis</sup>) die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,</p> <p>c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	<p>b<sup>ter</sup>) die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Amt eines <u>Mitglieds des Gemeinderats</u> sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen <u>und als Mitglied der Schulleitung einer öffentlichen Schule derselben Gemeinde</u> sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 6</b> b) Finanzkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeitende der Gemeinde oder von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariats durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist zulässig.</p>	<p><b>§ 6</b> b) [...] <u>Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</u></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der [...] <u>Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission</u> dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des <u>Gemeinderats</u>, Mitarbeitende der Gemeinde oder von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariats durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist zulässig.</p>			
<p><b>§ 7</b> c) Schulbehörden</p> <p><sup>1</sup> Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Erziehungsrates dürfen keiner anderen Schulbehörde angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Unvereinbarkeit gilt nicht für den Vorsteher des Erziehungsdepartementes <sup>1)</sup>, soweit er anderen Schulbehörden von Amtes wegen angehört.</p>	<p><b>§ 7 Aufgehoben.</b></p>			

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer <sup>1)</sup>, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein.</p>				
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

<sup>1)</sup> Heute: Fachlehrer und Lehrbeauftragte